

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 06.09.2017

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch christliches Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- §1 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Gestaltungsmöglichkeiten
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale – Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale – Abmessungen
- § 10 Grabmale – Gestaltung
- § 11 Einschränkungen auf den von der Friedhofsträgerin gestalteten Grabstellen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl - als Friedhofsträgerin –

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- § 1 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung vom 09.06.2017.
- § 2 Gestaltungsmöglichkeiten**
(1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die in der Grabmal- und Bepflanzungssatzung festgelegten Gestaltungsmöglichkeiten hin. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Grabmal- und Bepflanzungssatzung hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften, bzw. Einschränkungen an.

- (2) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 3 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Grundsätzlich sollten niedrig wachsende und im Wuchs mindestens mittelfristig in der Größe zur Grabfläche passende Gewächse Verwendung finden.
- (3) Die Pflanzungen auf der Grabstätte dürfen die Höhe von 120 cm und die Grabstätte nicht überschreiten. Bodendecker sind bis an den (Innen-)Rand der Grabstätte zurückzuschneiden.
- (4) Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt.
- (5) Die auf den Grabsteinen aufgetragenen Eintragungen dürfen von der Bepflanzung nicht verdeckt werden. Die Bepflanzung muss soweit zurückgeschnitten werden, dass Namen und Daten frei lesbar bleiben.
- (6) Werden auf der Grabstätte kleine Hecken (z.B. Buchsbaum) gepflanzt, so hat die Nutzungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass diese Hecken auf Urnengrabstätten und Einzelgrabstätten bei einer Höhe von 20 cm und auf mehrstelligen Grabstätten bei maximal 30 cm gehalten werden.
- (7) Außerhalb der Grabstättenflächen sind für Nutzungsberechtigte Anlagen jeglicher Art untersagt.
- (8) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze können bei Überschreitung der satzungsmäßigen Maße kostenpflichtig entfernt werden.
- (9) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten, wenn sie vorgesehen sind.
- (10) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Kunststoffe sind nicht erlaubt.
- (11) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (12) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (13) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet mit folgenden Maßen anzulegen
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

§ 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den grundsätzlichen Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf, gefärbter Späne u. ä..
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls kostenpflichtig durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.
- (3) Von der Friedhofsträgerin angelegte und gestaltete Grabstätten unterliegen in der individuellen Gestaltung deutlichen Einschränkungen, um die Harmonie der jeweiligen Gesamtkonzeption zu bewahren. Hierzu gehören in Besonderem:
 - a) Bei den **Reihengemeinschaftsgrabstätten (z.B. „Rasenreihengräber“)** ist die individuelle Ausschmückung der Grabstätte nicht möglich. (§12,5 FS). Als Möglichkeit für das Niederlegen persönlicher „Schmuckstücke“ bietet die Friedhofsträgerin besondere zentrale Ablagestellen am Rande der Grabfelder an. Auch für sie gelten die in dieser Satzung festgelegten Regelungen.
 - b) Bei den **Reihengemeinschaftsgräbern (z.B. „Baumgrabfeldern“)** für **Urnenbeisetzungen** ist die individuelle Ausschmückung der Grabstätte nicht möglich. (§12,5 FS). Als Möglichkeit für das Niederlegen persönlicher „Schmuckstücke“ bietet die Friedhofsträgerin besondere zentrale Ablagestellen am Rande der Grabfelder an. Auch für sie gelten die in dieser Satzung festgelegten Regelungen.

- c) Für **Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten** gilt §12,5 der Friedhofssatzung.
- d) Der „**Urnenpark**“ wird als Einheit von der Friedhofsträgerin geplant, gestaltet und erhalten. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstätte ist nur in dezenter und eingeschränkter Weise möglich. Um das Gesamtbild nicht zu zerstören, kann sie sich ausschließlich auf die Beigabe von Schnittblumen beschränken.
- e) Wahlgrabstätten gem. § 13 Friedhofssatzung: Für sie gilt die Möglichkeit, Schnittblumen auf die Grabstelle zu stellen.
- f) Für die Reihengrabstätten gilt §12,5 der Friedhofssatzung entsprechend.
- g) **Gestaltete Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Wahlgemeinschaftsgrabstätten)** werden als Einheit von der Friedhofsträgerin geplant, gestaltet und erhalten. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstätte ist nur in dezenter und eingeschränkter Weise möglich. Um das Gesamtbild nicht zu zerstören sollte sie sich möglichst auf die Beigabe von Schnittblumen beschränken.
- h) **Gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Wahlgemeinschaftsgrabstätten)** werden als Einheit von der Friedhofsträgerin geplant, gestaltet und erhalten. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstätte ist nur in dezenter und eingeschränkter Weise möglich. Um das Gesamtbild nicht zu zerstören sollte sie sich möglichst auf die Beigabe von Schnittblumen beschränken.
- i) „**Außenkolumbarien**“: An der Urnenkammer selbst ist eine Ausschmückung untersagt (§ 16,1 Friedhofssatzung). Für das Ablegen von Blumen sind jeweils gemeinschaftliche Möglichkeiten bereitgestellt.
- j) „**Innenkolumbarium**“: An der Urnenkammer selbst ist eine Ausschmückung untersagt (§ 16,1 Friedhofssatzung). Für das Ablegen von Blumen ist über dem Mittelblock eine Möglichkeit bereitgestellt.

§ 5 Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach inhaltlichen, gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen gleichen Materials zulässig.

§ 6 Grabmale aus Stein

- (1) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Spiegelwirkung darf nicht erzielt werden.
- (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (4) Wenn Umrandungen angelegt werden, sollen sie aus gleichem Material wie das Grabmal sein. Sie müssen farblich mindestens ähnlich sein.

§ 7 Grabmale aus Holz

- (1) Unmittelbar nach der Beisetzung aufgestellte Holzkreuze sollen spätestens nach 6 Monaten durch ein Grabmal ersetzt werden. (s. FS § 25,6).
- (2) In besonderen Einzelfällen kann die Frist verlängert werden, damit die Grabstelle namentlich identifizierbar bleibt. In diesen Fällen sind die Nutzungsberechtigten zur Pflege der Holzkreuze verpflichtet.

§ 8 Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus Metall sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 9 Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben:

Wahlgrabstätten	(2stellig):	B x H max.120 cm max. 90 cm
	(je weiterer Stelle +15 cm in B)	
Wahlgrabstätten	(1stellig):	B x H max. 50 cm max. 80 cm
Reihengräber		max. 45 cm max. 70 cm

Urnen und Kindergräber max. 40 cm max. 60 cm

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei die Grabstätten höchstens zu 30 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	(2stellig):	B x H max. 70cm max. 50 cm
Wahlgrabstätten	(1stellig):	B x H max. 60 cm max. 40 cm
Reihengräber		max. 60 cm max. 40 cm
Urnen und Kindergräber		max. 30 cm max. 40 cm

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10 Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole des Grabmals sollen nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit den Farben Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens ist nicht gestattet. Die Darstellung der Lebensdaten in kompletten Datum oder Jahreszahlen hat sich den Vorgaben für das jeweilige Feld durch die Friedhofsträgerin anzupassen.
- (8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ sowie jegliche Art von Texten außer Bibelstellen dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) QR Codes sind nicht gestattet.
- (10) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (11) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, kann auch die Rückseite gestaltet werden.
- (12) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2017.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsamt der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl, 45772 Marl, Römerstr. 57, aus. Sie kann auch durch einen Link auf der Internetseite der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl www.esm.de und auf der Internetseite des Friedhofs www.evangelische-friedhoefe-marl.de eingesehen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde vom 06.09.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 09.04.2014 außer Kraft.

Marl, den 06.09.2017

(D.S)

gez. Kirsten Winzbeck
(Vors. des Presbyteriums)

gez. Georg Wipprecht
(Presbyter)

gez. Ulrike Preuß
(Presbyterin)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 06. September 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld 21. September 2017